

## Teil IV: Das Naturverständnis im Naturschutz

Der letzte Teil hat gezeigt, daß erstens das gesellschaftliche Naturverständnis einem geschichtlichen Wandel unterliegt, es zweitens keine einheitliche oder exakte Vorstellung vom Begriff „Natur“ gibt und drittens keine reale „Natur“ im Sinne von „Urnatur“ oder „unberührter Natur“ in Mitteleuropa existiert. Was bzw. welche „Natur“ im Naturschutz erhalten werden soll, läßt sich demnach nicht objektiv, aus einer faktischen Natur ableiten, sondern liegt im Ermessensspielraum des Menschen. Ausschlaggebend sind die Anschauungen der im Naturschutz engagierten und entscheidungstragenden Individuen, die gemeinsam die mehr oder minder scharf zu umgrenzende soziale Gruppe der „Naturschützer“ bilden. Es handelt sich dabei um Personen, die beruflich oder privat im Naturschutz tätig sind und im wechselseitigen Austausch stehen. Aufgrund ihrer Interessen und ihres höheren fachlichen Kenntnisstandes lassen sie sich als „Experten“ gegenüber den nicht im Naturschutz engagierten „Laien“ bezeichnen. Allerdings ist diese Kontraststellung problematisch, zum einen weil Naturschutz eben nicht nur auf ökologischem Wissen, sondern zu einem großen Teil auf Wertungen beruht, und zum anderen weil prinzipiell durchaus auch „Laien“ Kenntnisse über den Naturschutz haben und entsprechend handeln. Daher ist es besser nach BUTTIMER (1984c: 66, 76; 1984e: 139) von „Insidern“ und „Outsidern“ zu sprechen.<sup>113</sup> Im folgenden werden unter der Gruppe der „Naturschützer“ (zunächst) ausschließlich die „Insider“ zusammengefaßt.<sup>114</sup> Allerdings bilden die „Insider“ keine homogene Gruppe, unter anderem weil die einzelnen Personen und Untergruppen unterschiedliche Ziele verfolgen. Das wird bei der vergleichenden Betrachtung von Politikern und Fachwissenschaftlern deutlich: Während die Politiker auf einen - je nach Parteizugehörigkeit unterschiedlich gewichteten<sup>115</sup> - Interessenausgleich verschiedener gesellschaftlicher Forderungen aus sind, besitzen bei den Fachwissenschaftlern die Belange der Natur (meist) absolute Priorität.

Das folgende Kapitel will sowohl auf Gemeinsamkeiten, als auch auf Unterschiede im Naturverständnis der „Naturschützer“ eingehen. Richtlinie bildet dabei der innerfachliche Diskussionsstand sowie die Naturschutzpraxis.

Wie das allgemeine gesellschaftliche Naturverständnis unterliegt auch das naturschutzinterne einer geschichtlichen Entwicklung. Ausschlaggebend hierfür sind sowohl der gesellschaftliche Wertewandel als auch die Veränderung des innerfachlichen Kenntnisstandes. Der geschichtliche Wandel läßt sich insbesondere an den unterschiedlichen Zielsetzungen und Schutzobjekten sowie an der Einbeziehung von Planung und Pflege manifestieren.

In der Praxis bestimmt die Naturschutzgesetzgebung, worauf sich der Naturschutz bezieht. Allerdings spiegeln die Gesetze nur bedingt das Naturverständnis wider, das in Naturschutzkreisen vorherrscht, denn sie bilden lediglich einen von der gesellschaftlichen und politischen Mehrheit getragenen Kompromiß. Meist werden in der Fachwissenschaft weitergehende Forderungen erhoben, die auf ein engeres Naturverständnis hinweisen. Aber auch wenn die Gesetze sehr weit gefaßt sind und verstärkt allgemeingesellschaftliche Anschauungen ein

---

<sup>113</sup> BUTTIMER benutzt die Insider-/Outsider-Perspektive im Zusammenhang mit der Stadtplanung. Sie versteht unter „Outsidern“ Professionelle, die z. B. eine Stadt von „außen“, d. h. aus der Theorie und der durch die Ausbildung vorgegebenen Sichtweise, planen. Die „Outsider“ kennen somit auch nicht die Bedürfnisse der in der Stadt lebenden „Insider“. Übertragen gelten die privat oder beruflich im Naturschutz tätigen Personen als „Insider“ und die nicht in Verbänden und Institutionen engagierten als „Outsider“.

<sup>114</sup> Es wird noch zu zeigen sein, daß es schwierig ist, eine eindeutige Gruppe der „Naturschützer“ abzugrenzen, zumal auch Personen, die natur- und umweltbewußt denken und handeln als „Naturschützer“ bezeichnet werden können.

<sup>115</sup> Die unterschiedliche parteiliche Gewichtung naturschutzspezifischer Probleme wird noch anhand des Fallbeispiels Ohligser Heide deutlicher werden (s. Teil V).

fließen, handelt es sich trotzdem um „naturschutzinterne“ Richtlinien, die den gegenwärtigen naturschützerischen Umgang mit der Natur festlegen. Der Vergleich zwischen Reichs- und Bundesnaturschutzgesetz spiegelt dabei ebenfalls den Wandel des Naturverständnisses wider.

Wie stark das innerfachliche Naturverständnis differiert, zeigt sich anhand der individuell bevorzugten Leitbilder, die als Ergebnis des Naturverständnisses zu verstehen sind. Obwohl sie, wie Bewertungen, die Voraussetzung für alle Planungen und Maßnahmen bilden, werden sie erst seit den 80er Jahren zunehmend verbalisiert und reflektiert. Der Diskurs zielt vorwiegend darauf ab, die Leitbilder durch eine Konkretisierung und Standardisierung zu „objektivieren“ und auf diesem Wege eine Effizienzsteigerung des Naturschutzes zu erreichen.

Die einleitenden Ausführungen belegen bereits, daß es schwierig ist, zwischen einem naturschutzinternen und einem gesellschaftlichen Naturverständnis zu trennen, zumal der Naturschutz als gesamtgesellschaftlicher Auftrag gilt und von einer Vielzahl unterschiedlicher Gruppen und Akteure (Politiker, Beamte, Verbände und Einzelpersonen aus den unterschiedlichsten Bereichen) betrieben wird. Der Zusammenhang zeigt sich nicht nur in bezug auf die Gesetzgebung, sondern auch anhand der Kontroversen um die Begründungen sowie die Anthropozentrik (Kap. 5.2 und 5.3). Es handelt sich dabei zwar um Diskussionen, die innerhalb des Naturschutzes stattfinden, sie sind jedoch nur vor dem Hintergrund unseres Wertesystems zu verstehen, da es um den Stellenwert geht, den der Naturschutz generell in unserer Gesellschaft genießt.

## **10. Der geschichtliche Wandel des Naturverständnisses im Naturschutz**

Der Naturschutz (sein Aufkommen, seine Entwicklung sowie seine veränderliche gesellschaftliche Bedeutung) sind Ausdruck des sich wandelnden Naturverständnisses und -verhältnisses. Aus der geschichtlichen Betrachtung des Naturschutzes heraus läßt sich demnach das jeweilige Verhältnis des Menschen zur Natur ableiten.<sup>116</sup> Die einzelnen Entwicklungsphasen des Naturschutzes sind jedoch nicht in sich abgeschlossen, sondern wirken z. T. bis heute weiter. Wie das allgemeine gesellschaftliche Naturverständnis läßt sich auch ein Großteil der aktuellen Ziele, Gesetze und Maßnahmen nur aus der Persistenz heraus erklären, d. h. sie sind das konsequente Ergebnis früherer Entwicklungen und implizieren bis heute wirksame, tradierte Sichtweisen und Konzepte. Die geschichtliche Betrachtung des Naturschutzes ist demnach vor allem für die gegenwärtige Situation von großer Bedeutung: „Ohne - genaue - Kenntnis der Geschichte von Natur und Landschaft wie der sie beeinflussenden gesellschaftlichen (politischen, wirtschaftlichen, kulturellen usw.) Rahmenbedingungen sind auch Resultate - Erfolge oder Mißerfolge, Stillstand oder Trendwende - des Naturschutzes nicht erkennbar und nicht interpretierbar“ (ABN 1990: 130).

Der deutsche Naturschutz entstand Ende des letzten Jahrhunderts in Verbindung mit dem Heimatschutz als Reaktion auf die Verschlechterung der Umweltverhältnisse, die umfangreichen Landschaftsveränderungen sowie auch die gesellschaftlichen Umbrüche im Zuge der Industrialisierung. Geistig-gesellschaftliche Voraussetzung war die „Entdeckung“ der „Landschaft“ und ihre romantische Verklärung als idealisierte Gegenwelt. Anfang dieses Jahr

---

<sup>116</sup> Damit wird der Naturschutz zum Gegenstand der „historischen Umweltforschung“ bzw. „historischen Ökologie“. Zur Bedeutung s. LEIDINGER (1986b: 10f.). Eine Übersicht über die historische Umweltforschung inkl. der umweltschutzrelevanten Literatur der letzten 150 Jahre gibt LEIDINGER (1994).

hunderts wurde der Naturschutz politisiert, was 1935 im ersten Reichsnaturschutzgesetz mündete. Trotz dieser Entwicklung blieb der Naturschutz relativ unpopulär und einem kleinen, elitären Kreis vorbehalten. Diese Situation änderte sich auch nach dem Krieg zunächst nicht. Erst die 70er Jahre brachten deutliche Veränderungen mit sich. Wiederum im Zuge wachsender Umweltprobleme gewann der Naturschutz als Teil des übergeordneten Umweltschutzes eine breite Öffentlichkeit und entwickelte sich zu einem eigenständigen Politikfeld. Gleichzeitig bekam der Naturschutz durch die Einbeziehung der Ökologie ein wissenschaftliches Fundament und eine ganzheitliche Betrachtungsweise rückte in den Vordergrund, die sich u. a. in der Einflechtung des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege in die räumliche Gesamtplanung widerspiegelt.

## **10.1 Der Wandel der Naturwahrnehmung im 19. Jahrhundert und erste Schutzmaßnahmen**

Bereits der mittelalterliche Mensch lebte nicht im Einklang mit der Natur (vgl. Kap. 6.6 u. 8.2.2). Er sah die Natur als Ressource und nutzte sie folgerichtig aus. Dadurch entstanden die ersten, zunächst noch punktuellen Schäden in der Landschaft, auf die entsprechende Gegenmaßnahmen folgten. Letztere dienten jedoch ausschließlich der Verwaltung der Ressourcen und der Sicherung des eigenen Überlebens.

Mit der Neuzeit veränderte sich das Weltbild. Der Mensch distanzierte sich zunehmend von der Natur und machte sie sich systematisch nutzbar. Im Zuge der fortschreitender Kultivierungs- und Urbanisierungsmaßnahmen begann man jedoch auch, den Verlust der „Wildnis“ zu erkennen und erste „echte“ Naturschutzmaßnahmen einzuleiten. Zu dieser Zeit waren allerdings bereits viele Tierarten ausgerottet und der Wald stark degradiert (vgl. SCHUBERT 1994: 29f.; 46f.; FISCHER 1985: 99-102).

### **10.1.1 Erste Schutzmaßnahmen und ihre Bedeutung und Bewertung**

Die ersten Waldschutzmaßnahmen bestanden in der Einrichtung von Bannwäldern, die für Jagden oder als Symbol für die Landeshoheit dienten. Mit der weiteren Abnahme der Wälder entstanden in der Nähe von größeren Städten einzelne Waldschonungen mit geregelter Nutzung, z. T. fanden auch Waldaussaaten (z. B. Eichelaussaaten) statt. Besonders ab dem 17. Jahrhundert, als das Holz immer knapper wurde, legte man zahlreiche Wald- und Weidenutzungsrechte fest, bis im 18. Jahrhundert die einsetzende Forstwirtschaft die Regelung der Waldnutzung übernahm (vgl. DENECKE 1994: 67; ZIRNSTEIN 1994: 45f.).

Die frühen Waldschutzmaßnahmen sowie die ersten Tierschutzmaßnahmen in Form von Schonzeiten und Vogelfangverboten werden häufig als Naturschutzmaßnahmen gewertet (z. B. bei OLSCHOWY 1978 b: 1; WALTER 1973: 70). Sie erfüllen zwar prinzipiell den gleichen Zweck, sind jedoch vorwiegend aus wirtschaftlichem oder herrschaftlichem Eigeninteresse heraus entstanden und damit nicht als Naturschutzmaßnahmen im eigentlichen Sinne zu verstehen (vgl. JÄGER 1994: 225; ZWANZIG 1968: 172; SCHUBERT 1994: 15, 45f. u. a.).

Die ersten echten Naturschutzmaßnahmen fanden erst im 19. Jahrhundert statt. Es handelte sich zumeist um Einzelmaßnahmen, die privat initiiert und getragen wurden. So entstand 1836 mit dem Drachenfels das erste deutsche „Naturschutzgebiet“, allerdings noch ohne gesetzliche Grundlage. Es wurde nach Protesten durch staatlichen Ankauf gegen die Nutzung als Steinbruch gesichert. Sechzehn Jahre später erklärte das Landratsamt den Felskamm der Teufelsmauer bei Thale im nordöstlichen Harzvorland zum Naturdenkmal und damit zum zweiten deutschen Schutzgebiet. Bei beiden Reservaten stand der Schutz der Landschaftsform und nicht der Organismen im Vordergrund (vgl. ZIRNSTEIN 1994: 178-181; ERZ 1981a: 370; BUCHWALD 1968a: 101).<sup>117</sup> Erst in der Zeit nach 1870 kam es infolge zunehmender Landschaftsveränderungen zu umfangreicheren und systematischeren Schutzmaßnahmen.

### **10.1.2 Die Entstehung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge von Industrialisierung und Romantik**

Das 19. Jahrhundert führte zu zahlreichen räumlichen und gesellschaftlichen Neuerungen. Mit der Industrialisierung und den damit verbundenen Verbauungen, Umwälzungen in der Landwirtschaft und im Handwerk sowie der fortschreitenden Urbanisierung veränderten sich nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse: Es kam zur Abkehr vom Absolutismus, zur Auflösung feudaler und ständischer Bindungen sowie zur Entstehung einer bürgerlichen Lebenshaltung (vgl. ZIRNSTEIN 1994: 109-117; DÄUMEL 1961: 22; BUCHWALD 1968a: 98 u. a.). „Die ‚Heimat‘, sichtbarer Ausdruck nationaler Identität, schien verlorenzugehen“ (KNAUT 1993: 63).

Als geistige Gegenströmung zur Rationalität von Aufklärung, Industrialisierung und Verstädterung entwickelte sich bereits Ende des 18. Jahrhunderts, angeregt durch die Schriften von J. J. ROUSSEAU, die neue Weltanschauung der Romantik. Sie postulierte die Rückbesinnung des Menschen auf die von ihm entfremdete Natur, was als Protest gegen die unfreien, „unnatürlichen“ Zustände in der Gesellschaft zu verstehen war (vgl. ZIRNSTEIN 1994: 83f.; PENKER 1986: 24; HABER 1993: 222).<sup>118</sup> In der Romantik wurde die Landschaft als ästhetischer Gegenstand entdeckt und idealisiert. Vor allem das städtische Bürgertum sah die gestaltete Kulturlandschaft als „romantisch verklärtes Naturbild“, als „Kurzzeitzufluchtsort“ im Kontrast zum urbanen Lebensumfeld (HAAFKE 1988: 204; vgl. auch FISCHER 1985: 98f.). Voraussetzung für den neuen Naturbezug war wiederum die Industrialisierung, die überhaupt erst den notwendigen Wohlstand und die Freizeit brachte, die Natur aufzusuchen und zu genießen, und damit zu einem Wert machte. Als „Frucht der allgemeinen ideengeschichtlichen Entwicklung“ entstand im Verlauf des 19. Jahrhunderts allmählich die Gedanken des Naturschutzes (SCHOENICHEN 1954: 196).

---

<sup>117</sup> Zur Entstehung der ersten deutschen Schutzgebiete siehe BARTHELMEß (1988: 129-140).

<sup>118</sup> EICHBERG (1983: 216f.) sieht keinen direkten Bezug zwischen der Entfremdung des Bürgertums von der Natur und der veränderten Naturauffassung. Er leitet die Romantik aus einem Prozeß der Alltagskultur ab. Zudem weist er darauf hin, daß die Hinwendung zur Natur in Wellen verlief: Die erste entstand um 1800 mit dem Aufkommen des englischen Gartens, die zweite kam um 1900 mit der Jugend- und Naturfreundebebewegung auf und die dritte findet in unseren Tagen statt.

## 10.2 Naturschutz und Landschaftspflege von der Entstehung bis zum Zweiten Weltkrieg

Aus der romantischen Naturwahrnehmung sowie der beobachtbaren Zerstörung der Heimatlandschaft heraus entstanden zwei für den Naturschutz bedeutende Strömungen: Einerseits setzte sich der englische Landschaftsgarten sowie die Landesverschönerung als Vorläufer der Landschaftsplanung durch, andererseits entstand der „klassische Naturschutz“<sup>119</sup> als Teil des Heimatschutzes. Beide Strömungen entwickelten sich zunächst getrennt voneinander, da sie miteinander konkurrierten: Im Gegensatz zum konservativen Naturschutz, der einen konservierenden Objektschutz unter ästhetisch-harmonischen Aspekten anstrebte, war die reformerische Landesverschönerung entwicklungsorientiert und stand der Technik und der Industrie offen gegenüber (vgl. KNAUT 1993: 358; ROSENSTEIN 1991: 114f.). In den 30er Jahren begannen die Gegensätze aufzuweichen und es kam zu ersten Kopplungsbestrebungen. Aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die beiden Bereiche, zusammen mit der dritten bedeutenden Strömung, der wissenschaftliche Disziplin der Ökologie<sup>120</sup>, zum modernen Naturschutz vereinigt (vgl. ERZ 1983b: 179f.).

### 10.2.1 Entwicklung des „klassischen Naturschutzes“

Ende des 19. Jahrhunderts begann sich der Naturschutz von Einzelmaßnahmen zu lösen und als Gesamtströmung, allerdings eng an den Heimatschutz gekoppelt, durchzusetzen. Nach der Jahrhundertwende setzte eine Politisierung ein, die zu ersten rechtlichen Regelungen führte. Eine endgültige legislative Absicherung erfuhr der Naturschutz jedoch erst nach seiner Vereinnahmung durch den Nationalsozialismus mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1936.

#### 10.2.1.1 Die Anfänge des Naturschutzes

In der Anfangszeit war der Naturschutz extrem antimodern eingestellt und wurde, im Gegensatz zu heute<sup>121</sup>, vornehmlich von konservativen Kräften des Bürgertums getragen. Als Vorreiter der Naturschutzbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts gilt zumeist der Musiker E. RUDORFF (1840-1916),<sup>122</sup> der nach BARTHELMEß (1988: 183) „ein feinfühleriger Zeitgenosse der Spätromantik“ war. Er erstellte nicht nur zahlreiche grundlegende Schriften, sondern wehrte sich auch aktiv gegen Flurbereinigungen, kaufte Flächen zu ihrem Schutz auf und führte Neupflanzungen durch. 1888 formulierte er in seinem Tagebuch erstmals den Begriff „Naturschutz“<sup>123</sup>, neun Jahre später prägte er in zwei Artikeln den Begriff „Heimatschutz“ und konzipierte ein ausführliches Programm zum Schutz und zur Pflege der Landschaft (vgl. BUCHWALD 1968a: 101; ERZ 1981a: 371; KNAUT 1993: 28f. u. a.). RUDORFF nannte bereits grundsätzliche Ideen des Naturschutzes. Generell ging es ihm um den Schutz

---

<sup>119</sup> Während ERZ (1983: 367) den Begriff „klassischer Naturschutz“ für die zeitliche Periode bis zum Zweiten Weltkrieg nutzt, stellt z. B. ZWANZIG (1962: 81) den „klassischen Naturschutz“ als Arten- und Flächenschutz der Landschaftspflege gegenüber.

<sup>120</sup> Die Ökologie liefert zwar heute die naturwissenschaftlichen Grundlagen für den Naturschutz, sie bildet jedoch eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin, daher soll ihre Entwicklung nur am Rande behandelt werden. Eine detaillierte Übersicht über die Geschichte der Ökologie gibt TREPL (1987), auch ZIRNSTEIN (1994: 143-172).

<sup>121</sup> Die Bedeutung der konservativen Strömungen in der Anfangszeit des Naturschutzes über die Vereinnahmung des Naturschutzes durch die Nationalsozialisten bis hin zum heutigen Einfluß rechter und rechtsextremer Gruppen im Umweltschutz stellt GEDEN (1996) anschaulich dar.

<sup>122</sup> Zum Lebenslauf RUDORFFS siehe SCHOENICHEN (1954: 116-157).

<sup>123</sup> Ob RUDORFF den Begriff „Naturschutz“ damit tatsächlich erfand, ist unklar (vgl. KNAUT 1990: 114).

der gesamten Landschaft vor übermäßigen Erschließungen und die Sicherung der Besonderheiten von Natur und Landschaft in Reservaten (vgl. ERZ 1990: 104). Allerdings wollte RUDORFF nicht nur die „Natur“ schützen. Naturschutz bildete für ihn nur einen Teil des weitergehenden Heimatschutzes, der auch den Schutz und die Pflege der „Denkmäler(..) der Geschichte, ... so weit sie malerisch und poetisch wirken“ (RUDORFF 1880: 261) sowie der Volks- und Brauchtümern umfaßte (vgl. KNAUT 1990: 115f.). Sein konservativer, gesellschaftskritischer Heimatschutz ging soweit, daß er den musealen Erhalt der gesamten ländlichen Kulturlandschaft inkl. ihrer Bevölkerung anstrebte, d. h. er wollte die Bauern in ihren einfachen Verhältnissen belassen und lehnte den Maschineneinsatz in der Agrarwirtschaft grundsätzlich ab (vgl. ANDERSEN 1987: 144; KNAUT 1993: 63; ZIRNSTEIN 1994: 182-184 u. a). Zugleich leitete RUDORFF als Romantiker den Naturschutz aus ästhetischen Gründen ab. So kritisiert er in seinem bekannten Aufsatz „Über das Verhältnis des modernen Lebens zur Natur“ die Industrie nicht aufgrund der ökologischen Folgen, sondern nur wegen der Optik der Bauten, „deren garstige, himmelhoch hinausgestreckte Geradlinigkeit allem Malerischen Hohn spricht“ (RUDORFF 1880: 261). Ansonsten sah RUDORFF weniger die Wirtschaft, als vielmehr den Tourismus und den neuen Lebenswandel als Ursache für die Landschaftszerstörung.

RUDORFFS Vorstellungen lagen auch dem 1904 durch ihn initiierten „Deutschen Bund Heimatschutz“<sup>124</sup> zugrunde, durch den „sich eine Keimzelle naturschützerischer Agitation und Propaganda entwickeln (konnte), die für die Durchsetzung einer ökologischen Politik Voraussetzung war“ (WEY 1982: 130). Der Einfluß des Vereins auf den Naturschutz blieb jedoch gering, vor allem weil seine Ideen eines großflächigen Naturschutzes im Gegensatz zur staatlich forcierten Naturdenkmalpflege standen (vgl. KNAUT 1994: 153f.; ANDERSEN 1987: 148f.).

Fußend auf den Ideen RUDORFFS blieb der Naturschutz bis ins 20. Jahrhundert nicht nur mit romantisch-ästhetischen Vorstellungen verknüpft, sondern auch eng an den Heimatschutz gekoppelt. So stellte CONWENTZ (s. u.) 1913 in seinem Vortrag auf der 1. Internationalen Konferenz für Naturschutz in Bern fest: „Der *Naturschutz* ist ein *Teil des Heimatschutzes*, der das geliebte Bild der Heimat schützen will, so wie es uns in ihren Landschaften, in ihren Denkmälern, ihren Gebräuchen entgegentritt ...“ (aus: BARTHELMEß 1988: 181) und SCHWENKEL (1926: 350) schließt dreizehn Jahre später in den „Naturschutz im weiteren Sinne ... auch alle die vom Menschen aus wirtschaftlichen, sozialen, hygienischen und religiösen Gründen vorgenommenen Eingriffe in das Landschaftsbild und die sich hieran anschließenden Gestaltungen“ mit ein. Es ging den Naturschützern somit ursprünglich nicht um den Erhalt der *Naturlandschaft*, sondern der *bäuerlichen Kulturlandschaft*, die allerdings bereits damals nicht mehr den romantischen Vorstellungen entsprach. Dabei haben sie nicht mal eine eindeutige Trennung zwischen Natur- und Kulturgütern vollzogen, wie sich später im Begriff der ersten gesetzlichen Schutzkategorie, dem „Naturdenkmal“, widerspiegeln sollte. „Naturdenkmale“ galten als „Denkwürdigkeiten der Natur“ (CONWENTZ 1904: 79), d. h. man faßte die Erhaltung und Pflege der Natur anfangs als eine besondere Form des Denkmalschutzes auf (vgl. ZWANZIG 1968: 172; KLOSE 1957: 22; WIEMER 1996: 4).<sup>125</sup> Der Begriff „Naturdenkmalpflege“ bürgerte sich nach der Jahrhundertwende anstelle von „Naturschutz“ ein, wodurch der Naturschutz in der Anfangszeit auf das Seltene und Besondere beschränkt wurde und den umfassenden Schutz von Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von größeren Landschaften ausschloß (vgl. KNAUT 1994: 162).

---

<sup>124</sup> Zur Geschichte des „Deutschen Bundes Heimatschutz“ siehe KNAUT (1993: 65-205).

<sup>125</sup> Diese Sicht findet sich vor allem bei CONWENTZ (1904: 5f.; 1908a: 6; 1908b: 2f.) wieder.

### 10.2.1.2 Politisierung

Um die Jahrhundertwende entwickelte sich aus dem zunächst privat getragenen Naturschutz auch ein politisches Anliegen. 1898 forderte der Abgeordnete W. WETEKAMP erstmals im preußischen Abgeordnetenhaus Maßnahmen gegen die Zerstörung von Naturdenkmälern sowie die Einrichtung von Naturschutzparks nach dem Vorbild der amerikanischen Nationalparks<sup>126</sup> (vgl. WIEMER 1990: 4; ERZ 1981a: 371; BUCHWALD 1968a: 102f. u. a.). Das Kultusministerium nahm die Anregung auf und beauftragte den damaligen Direktor des Westpreußischen Provinzialmuseums und Botaniker H. CONWENTZ (1855-1922)<sup>127</sup> damit, die Gefährdung der Naturbestände zu untersuchen und Vorschläge für notwendige Schutzmaßnahmen zu erarbeiten. Die Ergebnisse seiner Forschungen publizierte CONWENTZ 1904 in dem Band „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“, das 1911 letztmalig neu aufgelegt wurde. Darin machte der Autor vorwiegend den Tourismus (Anlage von Aussichtspunkten oder Gasthäusern, Hinterlassen von Müll, Pflücken von Pflanzen) sowie die Jagd für die Schäden in der Landschaft verantwortlich. Zwar führte er auch die Wirtschaft als Verursacher an (Melioration, Nutzung wie Wasserkraft, Bodenschätze und Moore) (s. CONWENTZ 1904: 13-76), allerdings hatte die Industrie für ihn nur relativ marginale Auswirkungen. Er ging sogar noch weiter: „Es ist keine Frage, dass die Industrie nicht um einen Schritt zurückgedrängt werden soll, um wissenschaftliche Denkwürdigkeiten und Schönheiten der Natur zu bewahren. Wenn aber die Industrie den Weg fand so gross zu werden, muss sie auch Mittel erfinden, allzu nachteilige Einwirkungen von der umgebenden Natur fernzuhalten“ (CONWENTZ 1904: 72). Hier zeigte sich ein neuer Trend in der Naturschutzbewegung. Während die Industrie zunächst als Feind des Naturschutzes betrachtet wurde, kristallisierte sich nun eine Bewegung heraus, „die einen Kompromiß, später sogar eine Symbiose mit der Industrie anstrebte“ (ANDERSEN 1987: 147). Die Fortschrittsgläubigkeit, die weite Teile des Bürgertums erfaßt hatte, griff auf die Naturschutzbewegung über. Man glaubte, daß es möglich sein würde, technische Mittel zu finden, um die Naturzerstörung zu verhindern und ging einer Auseinandersetzung mit ihr aus dem Weg, indem man den Natur- und Landschaftsschutz lediglich über Reservate erreichen wollte (s. z. B. GUENTHER 1910: 8, 15<sup>128</sup>). Auch CONWENTZ, der im Gegensatz zu RUDORFF<sup>129</sup> deutlich zwischen Natur- und Kulturlandschaft unterschied und lediglich erstere erhalten wollte (vgl. KNAUT 1993: 63), ging es nicht um den Schutz der gesamten Landschaft. Sein Ziel war es, „daß die ursprüngliche Natur nicht überall unterdrückt, sondern *stellenweise* erhalten wird“ (CONWENTZ 1908a: 11)<sup>130</sup>, d. h. er wollte nur bestimmte, begrenzte Gebiete außerhalb der Städte schützen, die als Freizeitflächen die Reste einer bereits verschwundenen Landschaft bewahren sollten. Dementsprechend lehnte CONWENTZ auch die Errichtung größerer Nationalparks nach amerikanischem Vorbild ab und befürwortete statt dessen den Schutz einzelner Objekte und kleinerer Flächen in Form von *Naturdenkmälern*: „Aber abgesehen davon, dass es bei uns wirtschaftlich unmöglich ist, Gelände von ansehlicher Grösse jeder Nutzung zu entziehen, würde mit ein paar Nationalparks die Frage der Naturdenkmalpflege auch nicht erledigt sein. Es ist viel richtiger und praktisch leichter ausführbar, durch das ganze Gebiet zerstreut, tunlichst in jedem Landesteil, kleinere Flächen von verschiedener Beschaffenheit in ihrem ursprünglichen

---

<sup>126</sup> In den USA war, ausgelöst durch den krassen und offensichtlichen Raubbau an der Natur, bereits 1863 der erste und mit dem 1872 über ein eigens dafür verabschiedetes Gesetz der Yellowstone-Nationalpark gegründet worden. Die großflächigen Natur-Reservate galten als Vorbild für Schutzgebiete anderer Staaten, außerdem wurde die Schutzkategorie des Nationalparkes die erste internationale.

<sup>127</sup> Zum Lebenslauf CONWENTZ siehe SCHOENICHEN (1954: 158-230).

<sup>128</sup> Das volkstümlich geschriebene Buch „Der Naturschutz“ von GUENTHER (1910) bildete das erste seiner Art.

<sup>129</sup> KLOSE (1957: 21) beschreibt die grundsätzlich unterschiedliche Geisteshaltung von CONWENTZ und RUDORFF folgendermaßen: „der Naturforscher wendet sich in erster Linie an den Verstand, der Künstler an das Gemüt.“

<sup>130</sup> Hervorhebung durch den Autor.

Zustand zu erhalten“ (CONWENTZ 1904: 82). „Dieses Dilemma, nämlich Ausklammern von Teilräumen, wo die Gesamtheit des ökologischen Kontextes gefährdet war, blieb ein charakteristisches Merkmal der Natur- und Landschaftsschutzbewegung bis heute“ (WEY 1982:130).

Da die Naturdenkmäler nach den Vorschlägen CONWENTZ vorwiegend privat getragen und somit den Staat kaum etwas kosten sollten, erschien ihre Einrichtung praktikabel und wurde zügig in Angriff genommen. 1906 gab der preußische Staat eine Reihe von Gutachten zur Sicherstellung von Naturdenkmälern in Auftrag und beauftragte CONWENTZ damit, in Preußen unter dem Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten eine „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“<sup>131</sup> zunächst mit Sitz in Danzig, später in Berlin einzurichten (vgl. CONWENTZ 1918: 17). Zweck des Amtes war die „Förderung der Erhaltung von Naturdenkmälern im Preußischen Staatsgebiet“. Seine Aufgaben bestanden hauptsächlich in der Erforschung der Naturdenkmäler, in der Konzeption von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Beratung in Erhaltungs- und Finanzierungsfragen (vgl. MINISTERIALERLAß vom 22.10.1906 §1, §3).<sup>132</sup> Demgegenüber blieb die eigentlichen Pflege „Sache der Beteiligten“ (vgl. ANDERSEN 1987: 148; ERZ 1981: 371f.; BARTHELMEB 1988: 180f. u. a.). Ab 1907 richtete die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege ehrenamtliche „Provinzial-, Bezirks- und Landschaftskomitees für Naturdenkmalpflege“ ein, die 1924 in „Provinzial-“ bzw. „Bezirksstellen“ umbenannt und um „Kreisstellen“ erweitert wurden.<sup>133</sup> Die Kreise hatten im wesentlichen eine ordnungspolizeiliche Funktion, während die fachlichen Aufgaben von den Geschäftsführern der Naturdenkmalpflegestellen als „Kommissare für Naturdenkmalpflege“ wahrgenommen wurden. Eine übergeordnete gesamtstaatliche Instanz und Naturschutzbehörden gab es nicht. Dadurch blieben auch die organisatorischen Möglichkeiten des Naturschutzes bis in die 30er Jahre hinein gering und schlossen die Verwirklichung eines großflächigen naturschützerischen Gesamtkonzeptes aus (vgl. ERZ 1981: 372f.; WEY 1982: 134f.).

Ein Gutachten von C. A. WEBER (s. KNAUT 1994: 151) beweist, daß bereits um 1900 Kritik an der sich durchsetzenden Naturdenkmalpflege geäußert wurde, da sie sich ausschließlich an Seltenem und Herausragendem orientierte und einem umfassenden Landschaftsschutz entgegenstand. Zudem wurden die Schutzobjekte meist zufällig ausgewählt, weil sie z. B. das bevorzugte Forschungsobjekt oder Motiv eines bestimmten Wissenschaftlers oder Malers darstellten. Die Kritik bzw. der dadurch ausgelöste Konflikt führte zum Auseinanderdriften der staatlichen Naturdenkmalpflege und dem Deutschen Bund Heimatschutz: Der mehr auf Ästhetik ausgerichtete Heimatschutz befürwortete eine fortschrittlichere Auslegung des Naturschutzes als die eher wissenschaftlich orientierte, aber eng begrenzte Naturdenkmalpflege (vgl. KNAUT 1993: 42). Trotzdem gewann der Naturschutz durch die staatliche Anerkennung an Popularität und es gelang, ehrenamtliche Helfer für die Verbreitung des Naturschutzgedankens und die Durchführung von Schutzmaßnahmen zu gewinnen (vgl. WEY 1982: 131f.; ERZ 1983b: 183).

---

<sup>131</sup> Die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“ ging 1935 in die „Reichsstelle für Naturschutz“ über und bildete später die „Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege“.

<sup>132</sup> Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege arbeitete mit fünf, zeitweise auch mit acht Arbeits- und Hilfskräften. Es standen eine Bibliothek mit Fachbüchern und Karten zur Verfügung. Außerdem bot die Stelle Vorträge und Seminare an, organisierte Konferenzen und veröffentlichte zahlreiche Monographien und die Reihe „Beiträge zur Naturdenkmalpflege“ (vgl. CONWENTZ 1918: 17-29).

<sup>133</sup> 1931 gab es ca. 70 solcher Stellen (vgl. KLOSE 1957: 16).



Mit der Verstaatlichung des Naturschutzes entstanden auch die ersten Arten- und Landschaftsschutzgesetze. Bereits 1888 hatte Preußen ein Vogelschutzgesetz erlassen, das aber - auch nach seiner völligen Neubearbeitung 20 Jahre später - nur geringe Wirksamkeit besaß.<sup>134</sup> Die preußischen Gesetze „gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gebiete“ von 1902 und „gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ von 1907<sup>135</sup> richteten sich gegen das unkontrollierte Aufstellen von Reklameschildern in der freien Landschaft bzw. gegen die Errichtung von Bauten, „wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes, oder einer anderen Baugestaltung oder die Verwendung eines anderen Baumaterials vermieden werden kann“ (§ 8). Unter gewissen Voraussetzungen konnten bestimmte, vom Regierungspräsidenten und den Bezirksausschüssen genehmigte Flächen ausgegrenzt und ein Bauverbot verhängt werden. Es handelte sich somit zwar um die ersten Gesetze im Sinne Landschaftsschutzes, aber es standen wiederum der Schutz des Landschaftsbildes und damit romantisch-ästhetische Empfindungen im Vordergrund (vgl. KNAUT 1993: 244-252; ANDERSEN 1987: 146; ERZ 1981: 374). Preußens Beispiel folgend, erließen die anderen Länder vergleichbare Gesetze.<sup>136</sup>

In der Weimarer Verfassung wurde in Art. 150 mit dem Satz: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“ (aus: ANDERSEN 1987: 153; KNAUT 1994: 143) der Naturschutz zum Staatsziel erhoben. „Zum ersten Mal anerkannte der deutsche Gesetzgeber damit ausdrücklich seine Verpflichtung, die eigene nationale Natur und Kultur zu schützen und zu bewahren“ (KNAUT 1994: 143). Allerdings blieb dieser Anspruch in der Folgezeit weitgehend unerfüllt. In der wirtschaftlichen Not der 20er Jahre spielten die Belange von Natur und Landschaft nur eine untergeordnete Rolle. „Naturschutzmaßnahmen“ hatten oft soziale und sozialhygienische Motiven, wie das 1922 auf Vorlage des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt - nicht des Kultusministers für Naturdenkmalpflege - erlassenen „Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“ (Preußisches Uferschutzgesetz) (vgl. BUCHWALD 1968a: 106; WEY 1982: 136; ANDERSEN 1987: 153). Ein reichsgültiges Rahmengesetz entstand mit dem Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG) erst 1935 unter den Nationalsozialisten. Bis dahin lag die Durchsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Ermessen der Länder, die bis auf Thüringen eigene Gesetze im Sinne des Natur- und Heimatschutzes verabschiedeten. Preußen erließ 1920 bzw. 1926 das „Feld- und Forstpolizeigesetz“. Es legte die Grundlage für eine umfassende Tier- und Pflanzenschutzverordnung und ermöglichte die Ausweisung von Schutzgebieten (vgl. WEY 1982: 137; ERZ 1981: 373).

Der staatliche Naturschutz der Anfangszeit wurde kaum von privater Seite gestützt, obwohl auch dieser sich immer weiter ausbreitete. So gründeten sich insbesondere um die Jahrhundertwende neben den bereits bestehenden Heimatschutz- und Verschönerungsvereinen eine Reihe spezieller Naturschutzverbände, andere nahmen den Begriff „Natur“ in ihren bestehenden Vereinsnamen oder die -satzung auf (vgl. ERZ 1981: 372; WIEMER 1996: 4). Bereits 1878 gründete T. LIEBE den „Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt.“ Eine weitaus größere Bedeutung erlangte jedoch der 1898 von E. K. HÄHNLE ins Leben gerufene

---

<sup>134</sup> Das Gesetz diente dem Schutz landwirtschaftlich nützlicher Vögel nach dem internationalen Einkommen in Paris. Es verbot im wesentlichen das Ausnehmen von Gelegen und bestimmte Fangmethoden. Eine Erläuterung zum Reichsvogelgesetz von 1888 und 1908 findet sich bei ZWANZIG (1988).

<sup>135</sup> Eine Erläuterung dieses Gesetzes findet sich bei BREDT (1907).

<sup>136</sup> Z. B. Württemberg mit der „Bauordnung“ vom 28. Juli 1910, Hessen mit seinem „Gesetz, den Denkmalschutz betreffend“ vom 16. Juli 1902 und Oldenburg mit dem „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ vom 11. Januar 1910. Weitere Verordnungen der Länder siehe CONWENTZ (1918: 86-97)

„Bund für Vogelschutz“, der heutige „Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU). 1913 entstand der „Bund Naturschutz in Bayern“.<sup>137</sup> Die Bewegungen gingen vorwiegend von den Städten aus und wurden fast ausnahmslos von der gebildeten oberen Mittelschicht getragen (vgl. HABER 1993: 224). Dabei waren die Verbände stark auf den Staat hin ausgerichtet und informell sowie auch personell eng mit den Behörden verflochten (vgl. SRU 1996: 224).

Eine große Bedeutung für den anfänglichen Naturschutz erlangte auch die Jugend- und die 1901 von F. FISCHER begründete Wandervogelbewegung<sup>138</sup> (vgl. BUCHWALD 1968a: 103f.; ZIRNSTEIN 1994: 181f.). 1909 bildete sich der Verein Naturschutzpark, der nicht mehr den Schutz einzelner Denkmäler, sondern charakteristischer Landschaften mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt nach dem Vorbild der amerikanischen Nationalparks anstrebte. Es ging darum. „Teile der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt oder des Erdbodens vor jeder Störung und Einschränkung durch Kultur-, Land- oder Forstwirtschaft und Jagd zu bewahren“ (HERMANN 1910: 395). Der Verein kaufte in der Folgezeit Flächen um den Wilseder Berg herum auf, die 1921 unter Schutz gestellt wurden und so den ersten deutschen Naturschutzpark Lüneburger Heide bildeten (vgl. ANDERSEN 1987: 146; BUCHWALD 1968a: 103; ZIRNSTEIN 1994: 190f.). Viele Vereine, vor allem die Verschönerungsvereine, sahen zunächst die Erholung im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit und gründeten sich zur Tourismusförderung. Erst nach der Jahrhundertwende, als die Erschließungsproblematik deutlicher wurde, rückten naturschützerische Aspekte stärker ins Blickfeld (vgl. KNAUT 1994: 143f.).

Nachdem sich Ende des 19. Jahrhunderts wie im Deutschen Reich auch in anderen Staaten nationale Naturschutzvereinigungen gegründet hatten, entstand Anfang dieses Jahrhunderts auch erstmals eine internationale Naturschutzbewegung. 1909 tagte in Paris der erste internationale Kongreß für Landschaftsschutz mit CONWENTZ als Präsidenten. 1913 kam es besonders durch die Initiative des Schweizer P. SARASIN zur ersten internationalen Naturschutzkonferenz in Bern, an der 19 Staaten teilnahmen.<sup>139</sup> Deutscher Vertreter war wiederum CONWENTZ, der dem internationalen Naturschutz aber nur ein sehr begrenztes Aufgabenfeld zusprach. Da er den Naturschutz als Aufgabe des Heimatschutzes ansah, stellte er für ihn vorwiegend eine nationale Aufgabe dar. Der „Erste Internationale Kongreß für Naturschutz“ nach dem Ersten Weltkrieg (Paris 1923), fand ohne deutsche Beteiligung statt. Allerdings hatte die internationale Naturschutzbewegung jener Zeit sowieso wenig Erfolg; den eigentlichen Durchbruch erreichte sie erst nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. HENKE 1990: 110f.; KÜPPERS/LUNDGREEN/WEINGART 1978: 24f.).

---

<sup>137</sup> 1910 entstand der „Bund für Naturdenkmalpflege im Bergischen Land“. Auf seine Initiative hin wurden im gleichen Jahr Teile der Hildener Heide, die ursprünglich mit der Ohligser Heide zusammenhing, geschützt (vgl. PACKELMANN 1913: 42).

<sup>138</sup> In der Jugend- und der Wandervogelbewegung schlossen sich Jugendliche zum gemeinsamen Wandern und Naturerleben zusammen. Die beiden Wanderbewegungen zielten zumindest in der Anfangszeit nicht primär auf den Naturschutz ab, es handelte sich vielmehr um einen Protest der Jugendlichen gegen die bestehenden Lebensverhältnisse Anfang des Jahrhunderts, wobei sie sich jedoch hinsichtlich ihrer Schichtzugehörigkeit und ihrer Kritik unterschieden: Die bürgerliche Wandervogelbewegung richtete sich gegen die Lebens- und Erwachsenenwelt ihrer Schicht, während der Protest der proletarischen Jugendbewegung sozial und gesellschaftspolitisch ausgerichtet war (vgl. GRÖNING/WOLSCHKE-BULMAHN 1986: 58-131)

<sup>139</sup> Der „Erste Deutsche Naturschutztag“ fand erst 1925 in München statt, es folgten 1927 Kassel, 1929 Dresden und 1931 Berlin (vgl. ZIRNSTEIN 1994: 193).

### 10.2.1.3 Nationale Einbindung des Naturschutzes

Durch den Ersten Weltkrieg und die Folgen der Niederlage bekam die Natur- und Heimatschutzbewegung eine stärker national geprägte, ideologische Ausrichtung, wie eine Äußerung TIEDGES (1925: 135) verdeutlicht: „Um solche Grundlagen des Lebens für den einzelnen und für das ganze Volk handelt es sich bei den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes. Unser Volk wird nur dann erwachen aus seinem bösen Traum und gesunden von seiner schweren Krankheit, wenn wir es mit unzerreißbaren Ketten der Liebe binden an das, was ihm kein Feind nehmen und kein Friedensvertrag rauben kann.“ Mit der nationalen Einbindung war ein erstes Aufblühen des Natur- und Heimatschutzes verbunden, das bis zum Zweiten Weltkrieg anhielt. KLOSE (1957: 25) bezeichnet diese Zeit, in der auch die „Naturdenkmalpflege“ durch den „Naturschutz“ als Naturdenkmalpflege plus Arten- und Landschaftsschutz abgelöst wurde, als „Kampfzeit des Naturschutzes“. Gerade die ideologischen Voraussetzungen des nationalsozialistischen Regimes waren es, durch die der Natur- und Heimatschutz besonders Ende der 30er/Anfang der 40er Jahre erhebliche Erfolge verzeichnen konnte (vgl. WEY 1982: 148; GRÖNING/WOLSCHKE-BULMAHN 1986: 135-142). Mit der Machtübernahme der NSDAP wurde der Heimatschutzbund nicht verboten, sondern ging in den Reichsbund „Volk und Heimat“ auf. Führende Natur- und Heimatschützer, wie SCHULTZE-NAUMBURG und SCHWENKEL (s. u.), befürworteten den Nationalsozialismus und seine ideologischen und rassistischen Anschauungen und wurden in das nationalsozialistische System integriert (vgl. GRÖNING/WOLSCHKE-BULMAHN 1986: 142-151). So auch W. SCHOENICHEN (1876-1956), der nach CONWENTZ das Amt des Direktors der „Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ übernommen hatte. Er behielt nach der Machtübernahme nicht nur seine Position inne, sondern wurde zusätzlich Leiter der „Reichsfachstelle Naturschutz“ im Reichsbund. SCHOENICHEN gehörte zur konservativen Lige des Naturschutzes. Bereits vor HITLERS Machtübernahme zeigten seine Ideen nationale Motive, nach 1933 untermauerte er sie durch die Einfügung sozialdarwinistischer und völkischer Ideen (s. z. B. SCHOENICHEN 1933; 1943; vgl. auch ZIRNSTEIN 1994: 193f.).<sup>140</sup> So forderte er die „Reinigung des deutschen Volkes“ von allem fremdstämmigen und undeutschem Wesen, unterstrich die angeblichen genetischen Unterschiede zwischen Ariern und Nichtariern und forderte schließlich, ebenso „die Natur unserer Heimat von allen deutschwidrigen Einflüssen frei zu halten“ (SCHOENICHEN 1933: 356), „da die seelische Beschaffenheit der einzelnen deutschen Volksstämme - abgesehen von dem ursprünglichen rassemäßigen Erbgut - in wesentlichem Grade durch den Einfluß der Landschaft mitbestimmt ist“ (SCHOENICHEN 1935a: 11). Auf den Naturschutz bezogen trat SCHOENICHEN für dessen Einbindung in die Raumordnung ein (vgl. SCHOENICHEN 1937b: 11f.). Außerdem unterstützte er eine stärkere wissenschaftliche Fundierung des Naturschutzes, denn „nur so ist es möglich, die Bedeutung der einzelnen Naturschutzgebiete richtig herauszuheben, eine Forderung, der eine rein schönheitliche Betrachtung - mag diese noch so fesselnd und farbenprächtig gehalten sein - niemals voll gerecht werden kann.“ (SCHOENICHEN 1935a: V).

Durch SCHOENICHENS Bemühungen kam es schließlich zur Verabschiedung des RNatSchG. Nach der Zerschlagung der Länderverwaltungen wurden die preußischen Natur- und Vogelschutzbehörden GÖRING unterstellt und damit erstmals prinzipiell zentral verwaltet. Durch den Anstoß des Reichsjustizministeriums, das eine Vereinheitlichung der Rechtslage befür-

---

<sup>140</sup> Die sozialdarwinistischen und nationalen Anschauungen SCHOENICHENS kommen auch noch in seinem 1954 veröffentlichten Buch „Naturschutz-Heimatschutz“ zum Ausdruck. Hier betont er z. B. die Bedeutung der „Erbmasse“ bzw. des „Erbgutes“ für den Werdegang RUDORFFS (s. SCHOENICHEN 1954: 116) und läßt über den Naturschutz den „Genius des deutschen Volkes“ schweben, „in dessen tiefstem Wesen jene innige Liebe zur deutschen Heimatnatur begründet ist, aus der der Naturschutzgedanke geboren wurde“ (SCHOENICHEN 1954: 301).

wortete kam es am 15.2.1935 nach Vorberatungen der Ministerien des Inneren, der Justiz und für Ernährung zu einem Referentenentwurf, der sich auf den Entwurf des preußischen Kultusministeriums aus dem Jahre 1927 stützte. Er sah neben dem Schutz von Tieren, Pflanzen und Naturdenkmälern auch den Schutz von Flächen, d. h. von Naturschutzgebieten vor. Eine Beratung scheiterte jedoch an Kompetenzfragen. So wurden der brandenburgische Naturschutzbeauftragte H. KLOSE, der SCHOENICHEN 1938 als Leiter der „Reichsstelle für Naturschutz“ ablöste, sowie A. VOLLBACH angewiesen, einen neuen Entwurf für das Reichsnaturschutzgesetz abzufassen. Dieser wurde nach einer Kabinettsitzung am 26.06.1935 ohne wesentliche Änderungen gebilligt und damit als Gesetz anerkannt. Damit ging der Naturschutz in die Kompetenz des Reiches über und löste die polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage ab (vgl. WEY 1982: 147f.; BUCHWALD 1968a: 107). Das RNatSchG bestätigte die bereits bestehende Naturschutzorganisation. Die „Staatliche Stelle“ wurde in „Reichsstelle für Naturschutz“ und die untergeordneten in „Stellen für Naturschutz“ bzw. „Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege“ umbenannt (vgl. ERZ 1981: 372f.; 1983b: 184). Auf das RNatSchG folgten weitere naturschutzrelevante Verordnungen wie die „Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes“ sowie ein Jahr später die „Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere“ (NATURSCHUTZVERORDNUNG vom 18.3.1936), die einen erweiterten Arten- und Biotopschutz vorsah. Im RNatSchG, das bis 1976 gültig blieb, und der Naturschutzverordnung wurden wesentliche, bis heute wirksame Grundlagen und Tendenzen des Naturschutzes, wie das Instrumentarium Gebiets- und Artenschutz, eine Bürgerbeteiligung in Form von Beiräten, eine Beteiligungsregelung für die Naturschutzbehörden bei Eingriffen sowie auch die Pflege und Gestaltung von Biotopen, reichseinheitlich festgeschrieben; „damit war die Endphase des sogenannten ‚klassischen Naturschutzes‘ programmatisch fixiert“ (ERZ 1987: 308). Allerdings blieben viele der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen, wie die Beteiligung der Naturschutzbehörden bei umfangreichen Planungen und Landschaftseingriffen (RNatSchG § 20) aufgrund des fehlenden zahlenmäßigen und qualifizierten Personals praktisch unwirksam. „Die Einseitigkeit, die Trägerschaft für den Naturschutz allein auf ehrenamtliche und private Kräfte abzustellen, erwies sich hier erstmals als Fehler, und das „Vollzugsdefizit“ im Naturschutz nahm hier seinen konkreten Anfang“ (ERZ 1983b: 185). Andersherum hatte der Naturschutz aufgrund der Gesetzgebung auch Erfolge zu verzeichnen. So stieg in der Zeit bis 1940 die Zahl der Naturschutzgebiete auf 800 und die der Naturdenkmäler auf 50.000 an. Trotz der eingeführten Gesetzesregelungen und einiger positiver Entwicklungen war das nationalsozialistische Regime nicht wirklich an einem ökologischen Umgang mit der Natur interessiert, wie der umfangreiche Autobahnbau belegt. Die einzige Einschränkung dabei war, daß sich die Autobahnen in die Landschaft einzupassen hätten. Auch hier zeigte sich noch die ästhetische Begründung des Naturschutzes, wobei die Technik nicht als Gegensatz betrachtet wurde (vgl. ANDERSEN 1987: 156; WEY 1982: 151).

## 10.2.2 Landschaftspflege

Parallel zum klassischen Naturschutz entfaltete sich die Landschaftspflege als zweiter wesentlicher Entwicklungszug des heutigen Naturschutzes. Ihren Vorläufer bildete die Landesverschönerung, die wiederum aus der Verbindung von Landeskultur und Landschaftsgartenkunst entstand (vgl. DÄUMEL 1961: 9f.; ROSENSTEIN 1991:103).

### 10.2.2.1 Landschaftliche Gartenkunst

Der Begriff Garten kommt von „garder“ = schützen und bedeutete zunächst eine Abgrenzung von der ursprünglich lebensfeindlichen Natur. Besonders im Absolutismus sollten die Gärten einen Kontrast zur Umwelt darstellen (vgl. KIENAST 1981: 120).

Der Landschaftsgärten entwickelten sich aus der allgemeinen Gartenbaukultur, die zwar bereits aus Rom und Byzanz bekannt war, sich in Europa jedoch erst nach dem 12. Jahrhundert durchsetzte. Vorläufer bildeten die Nutzgärten der Klöster, in denen vorwiegend Küchen-, Gewürz- und Heilkräuter gezogen wurden. Im Laufe der Jahrhunderte übernahmen die Burgen und Schlösser solche, zumeist noch sehr kleine Areale als Villengärten und weiteten sie als Ziergärten aus (vgl. HILD 1969: 31-33). Wichtige Impulse kamen aus der Renaissance (14.-16.Jahrhundert), in der sich die Menschen der Landschaft zunehmend bewußt wurden und sie als Erlebnisraum wahrnahmen. Damals breiteten sich, ausgehend von Italien, zunächst dem Adel vorbehaltene, ästhetisch gestaltete Gärten aus, die als kleine Paradiese das humanistische Lebens- und Kunstideal versinnbildlichen sollten. Demgegenüber entstand in Holland und England bereits der Typ des Landschaftsgartens, der in Deutschland erst 200 Jahre später Bedeutung erlangte (vgl. HILD 1969: 33).

Auf den Renaissance-Garten folgte im 17. Jahrhundert der französische Barockgarten des Absolutismus, der in seiner Blütezeit auch die deutschen Gärten bestimmte. Er sollte den Triumph des menschlichen Geistes über die Natur darstellen. Strenge geometrische Formen, Geradlinigkeit, eingefasste Beete und Bildsäulen dokumentierten die durch Vernunft geordnete und gestaltete Landschaft im künstlichen Kontrast zur Natur (vgl. BARTHELMEß 1988: 56-63; HILD 1969: 34).

Ein Jahrhundert später änderte sich die Naturauffassung und damit auch die Gartenbaukultur vollständig. „Der Mensch dieser Zeit suchte in der Landschaft das ‚Natürliche‘, das er im Leben des Menschen und der Gesellschaft verloren glaubte und nun im Garten bzw. Park zu gestalten versuchte“ (BUCHWALD 1968a: 98). Damit setzte sich der englische Landschaftsgarten durch. Er spiegelte nicht nur eine veränderte Naturauffassung wider, sondern brachte ebenfalls den Protest gegen die unfreien, unnatürlichen Zustände zum Ausdruck: „Der Begriff Natur ist mit der Ursprünglichkeit und Freiheit verbunden worden und der Gedanke der Wiederherstellung der Natur mit der Wiederherstellung von Freiheit“ (GEBAUER 1983: 104; vgl. auch DÄUMEL 1961: 8; HILD 1969: 36-38). Dementsprechend suchte der englische Landschaftsgarten sein Vorbild in der freien Natur und versuchte, ohne Architektur auszukommen. Allerdings war mit der „freien Natur“ nicht die unberührte Urlandschaft gemeint, sondern die agrarisch geprägte Kulturlandschaft jener Zeit, wie sie sich vor allem in England darstellte. Es handelte sich um eine von Baumgruppen parkartig durchsetzte und von Hecken eingefasste Weide- und Ackerlandschaft, die man im Landschaftsgarten bewußt künstlerisch überhöht gestaltete.

Die Verbreitung des Landschaftsgartens in Deutschland ist insbesondere mit Fürst F. von ANHALT-DESSAU (1740-1817) verbunden. Er beschränkte den Garten jedoch nicht mehr auf einen abgeschlossenen, parkartigen Landschaftsausschnitt, sondern bezog auch das Umfeld und schließlich das ganze Land mit in die Gartenkultur ein. Es ging darum, die gesamte Kulturlandschaft im Sinne eines Gesamtkunstwerkes zu ordnen und zu verschönern (vgl. DÄUMEL 1961: 19, 30; HABER 1993: 222). Aus diesen Gedanken heraus und durch die Gestaltungen beeinflusst entstand in Deutschland die Bewegung zur *Landesverbesserung und Landesverschönerung* (vgl. BUCHWALD 1968a: 99).

### 10.2.2.2 Landeskultur

Während beim Landschaftsgarten die Erholungsfunktion und ästhetische Aspekte im Vordergrund standen, spielten bei der Landeskultur vorwiegend hygienische und sanitäre bzw. wirtschaftliche Belange die entscheidende Rolle. Ziel war es, die Lebensverhältnisse der Bevölkerung durch umfangreiche Kulturmaßnahmen zu verbessern. Dazu gehörte die Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutz- und der Siedlungsflächen, die Anpflanzung von Bäumen sowie die Entwässerung von Sümpfen und Mooren. Später gewannen auch soziale Tendenzen an Bedeutung. Landeskultur wurde unter dem Slogan „Freiheit des Eigentums und Freiheit der Kultur“ zum Symbol der Bauernbefreiung (vgl. DÄUMEL 1961: 32-36).

### 10.2.2.3 Von der Landeskultur und dem Landschaftsgarten zur Landespflege

Durch die Kopplung der sozial und wirtschaftlich ausgerichteten Landeskultur mit dem ästhetisch orientierten Landschaftsgartenbau entstand unter Einbeziehung der Architektur die Bewegung der Landesverschönerung „mit dem ausgesprochenen Ziel, ganz Deutschland in einen Garten zu verwandeln“ (DÄUMEL 1961: 40). Unter „Verschönerung“ verstand man eine Verbesserung und zwar nicht nur der Landschaft, sondern auch der Bauten. Dabei bezweckte die Landesverschönerung eine Ausdehnung der Landschaftspflege auf den *gesamten* Lebensraum der Bevölkerung und ging damit über die bisherige Gestaltungen einzelner Teilbereiche für wenige Einzelpersonen hinaus (vgl. BARTHELMEß 1988: 231; ROSENSTEIN 1991: 108f.). Es handelte sich also bereits um ein landespflegerisches Gesamtkonzept, in dem, im Gegensatz zur modernen Landespflege, jedoch noch der Aspekt des Naturschutzes fehlte.

Die Landesverschönerung breitete sich von Süddeutschland bald in ganz Deutschland aus. 1822 gründete sich in Preußen der „Verein zur Förderung des Gartenbaus“, der die Landesverschönerung in seinem Programm festschrieb. Führender Kopf des Vereins war P. J. LINNÉ, der nicht nur großräumige Gebiete, sondern auch landwirtschaftliche Flächen als Landschaftsgärten umgestaltete (vgl. DÄUMEL 1961: 123-126; BUCHWALD 1968a:101). In der Mitte des letzten Jahrhunderts ging das Interesse an der Landesverschönerung stark zurück, lediglich einige „Verschönerungsvereine“ hielten an der Idee fest. Zudem verschoben sich die Aufgabenschwerpunkte: Die Landesverschönerung bezog sich nicht mehr auf die gesamte Fläche, sondern lediglich auf die ländlichen Bereiche außerhalb der Städte,<sup>141</sup> und es fanden nur noch partielle Verschönerungen, meist Begrünungsmaßnahmen, statt. Man versuchte nicht mehr, utopische Vorstellungen in Form einer als Kunstwert gestalteten Gesamtlandschaft umzusetzen, sondern realistisch erscheinende Maßnahmen zu verwirklichen. Diese veränderte Geisteshaltung markierte den Übergang von der Landesverschönerung zur Landespflege (vgl. DÄUMEL 1961: 138, 160).

Die Überlegung, verstärkt landespflegerische Elemente in den Naturschutz einzubringen, kam von Seiten des Heimatschutzes. Er forderte einen umfassenden Landschafts- und Artenschutz und stand damit im Gegensatz zum staatlichen Naturschutz, der auf den Erhalt der Naturdenkmäler reduziert war. 1907 kritisierte R. MIELKE (Schriftführer des Deutschen Bundes Heimatschutz) auf der 20. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst in Mannheim den Begriff „Landesverschönerung“ und schlug erstmals vor, ihn durch „Landes-

---

<sup>141</sup> Innerhalb der Städte kam die soziale Grünbewegung auf. Sie stellte eine Reaktion auf die lediglich von Parks und Grünanlagen durchsetzten, aber gartenlosen Städte sowie dem Auseinanderdriften von Stadt und Land dar. 1864 bildeten sich die ersten Schrebergärten für Arbeiter. 1904 entstand mit Letchword in England die erste Gartenstadt. Wenige Jahre später folgten die ersten deutschen Gartenstädte. Die Bewegung führte schließlich zur heutigen Grünordnung und -planung (vgl. BUCHWALD 1968: 105).

pflge“ zu ersetzen. Die Aufgaben der Landespflege umriß er mit der Einrichtung von städtischen Parks, Spielplätzen, Gärten, der landschaftlich angemessenen Gestaltung von Feldfluren, Kirchhöfen und Verkehrswegen sowie dem Schutz und der Pflege von Naturdenkmälern und der Linderung von Zerstörungen des Landschaftsbildes z. B. durch Steinbrüche. Hierin deutete sich die Vernetzung von Naturschutz und Landschaftspflege an, obwohl sich der Begriff der „Landespflege“ erst 33 Jahre später, nachdem ihn E. MÄDING unabhängig von MIELKE erneut vorschlug, durchsetzen sollte (vgl. KNAUT 1994: 153; DÄUMEL 1961: 167; BUCHWALD 1968a: 102).

Die Idee, die Landespflege in den Naturschutz zu integrieren, wurde in der Folgezeit wiederholt geäußert, z. B. von P. SCHULTZE-NAUMBURG (1869-1949). Er wies in seinen Gedanken über „Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen“ 1915/16 darauf hin, daß die Landschaft üblicherweise eine Kultur- und keine Naturlandschaft sei, die gestaltet und verschönert werden müsse. Das Konzept SCHULTZE-NAUMBURG sah vor, Teile der Landschaft komplett vor jeglichem menschlichen Eingriff zu schützen, in andere Teile pflegend einzugreifen und einige Bereiche im Sinne der modernen Landschaftspflege nezugestalten. Der Wechsel von Natur- und Kulturlandschaft sollte sich zu einem harmonischen Landschaftsbild vereinen. Damit lagen SCHULTZE-NAUMBURGS landespflegerischen Vorstellungen zwar auch ästhetische Motive zugrunde, trotzdem war er fortschrittlich eingestellt und schloß technisch-gestalterische Elemente mit ein (vgl. KNAUT 1994: 152f.; KNAUT 1993: 58; ZIRNSTEIN 1994: 187), d. h. „er wollte eine künstlerische, eine kunstschaaffende Welt, kein Museum“ (KNAUT 1993: 58).

1920 wurde die Landschaftspflege durch die Gründung der „Staatlichen Stelle für Landschaftspflege“ in Württemberg erstmals staatlich anerkannt. Leiter wurde H. SCHWENKEL, der ebenfalls die Einbindung der Landschaftspflege mit ihren gestalterischen Intentionen in den Naturschutz vorantreiben wollte: „Ein Naturschutz, der nur das Naturgegebene erhalten wollte, ohne sich um die Gestaltung der Werke des Menschen in der Landschaft zu bemühen, würde nur halbe Arbeit tun. Wir sehen daher in der Landschaftspflege die zwei Aufgaben des Landschaftsschutzes und der Landschaftsgestaltung“ (SCHWENKEL 1938: 9).<sup>142</sup>

Besonders die Nationalsozialisten werteten die Raumordnung und Landschaftspflege stark auf. Die totalitäre Staatsform ermöglichte es, eine einheitliche Landesplanung durchzuführen bzw. zu erzwingen. 1935 wurde das erste Raumordnungsgesetz verabschiedet. Es folgte ein Runderlaß zu „Naturschutz und Raumordnung“, der die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Planungsbehörden regeln sollte (vgl. ZWANZIG 1962: 151). Die Landschaftspflege gewann allgemein, z. B. im Bereich des Autobahn- und Wasserstraßenbaus<sup>143</sup> an Bedeutung. Sie gipfelte in den Plänen der Regierung zur Umgestaltung der Ostgebiete: „Sollen daher die neuen Lebensräume den Siedlern Heimat werden, so ist die planvolle und naturnahe Gestaltung der Landschaft eine entscheidende Voraussetzung. Sie ist eine der Grundlagen für die Festigung deutschen Volkstums. Es genügt also nicht, unser Volkstum in diesen Gebieten anzusiedeln und fremdes Volkstum auszuschalten. Die Räume müssen vielmehr ein unserer Wesensart entsprechendes Gepräge erhalten, damit der germanisch-deutsche Mensch sich heimisch fühlt, dort seßhaft wird und bereit ist, diese seine neue Heimat zu lieben und zu verteidigen. Nur in einer solchen Landschaft erwachsen und gedeihen die Kräfte eines gesitteten und sinnvollen Lebens“ (ALLGEMEINE ANORDNUNG ÜBER DIE GESTALTUNG DER LANDSCHAFT IN DEN EINGEGLIEDERTEN OSTGEBIETEN vom 21. Dezember 1942: 24). Hinter diesen Plänen stand nicht nur die Absicht, die Ostgebiete zu

---

<sup>142</sup> In den 30er Jahren wurde allgemein die Forderung nach einer Verknüpfung von Naturschutz und Landschaftspflege verstärkt, s. z. B. auch PRAGER (1931/32).

<sup>143</sup> Zur Landschaftspflege im Verhältnis zum Autobahnbau siehe MRASS (1970: 14-16)

„verdeutschen“, sondern auch die in den 40er Jahren vorherrschende Vorstellung der Landschaftspflege, die gesamte Landschaft vollständig umzuformen. „Die Idee, den Lebensraum zu einem Gesamtraumkunstwerk zu gestalten, ist einer der größten Gedanken unserer Zeit ... Die bewußt gestaltete Landschaft wird weniger idyllisch ... Sie wird nicht mehr, wie die alte Kulturlandschaft, fast als ein Erzeugnis natürlichen Werdens erscheinen. Sie wird - als Spät- und Hochform des Lebens - erkennen lassen, daß sie in hohem Maße ein Erzeugnis menschlichen Geistes ist, eine Kulturform, ja ein Kunstwerk ... Die Gestaltung der Landschaft wird zur lebensentscheidenden Kulturaufgabe der Gegenwart.“ (MÄDING 1942: 215). Die landschaftspflegerischen Absichten bezogen auch den Naturschutz mit ein, der abgestuft auf der gesamten Fläche und bei jedem Eingriff berücksichtigt werden sollte (s. MÄDING 1942: 155f.). Eine erste legislative Verankerung der Landschaftspflege im Zusammenhang mit dem Naturschutz fand im § 20 des RNatSchG statt, der die Pflege der heimatlichen Natur vorsah, allerdings noch nicht unter der heutigen Sichtweise (vgl. ZWANZIG 1962: 148f.).

## 10.3 Der Naturschutz nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute

Nachdem der Naturschutz im Zweiten Weltkrieg zusammengebrochen war, bestanden die Hauptaufgaben in der Nachkriegszeit darin, die staatliche und private Organisation wieder aufzubauen und den Naturschutz legislativ abzusichern (vgl. WEY 194f.). Obwohl die Chance eines Neuanfangs gegeben war, knüpfte der Naturschutz an den alten organisatorischen Rahmen an und legte auch keine neuen Inhalte fest. Sogar das RNatSchG sollte noch weitere 30 Jahre lang gültig bleiben. Insgesamt spielte der Naturschutz bis in die 60er Jahre hinein nur eine untergeordnete Rolle und wurde nur von einem kleinen Interessenten- und Expertenkreis diskutiert, dabei jedoch auch konzeptionell, vor allem durch die Integration der Landschaftsplanung, weiterentwickelt.

Im Zuge mehrerer Umweltkatastrophen und -krisen sowie der wachsenden Erkenntnis über globale ökologische Zusammenhänge entstand in den 60er Jahren ein neues Umweltbewußtsein. Es führte nach dem „Europäischen Naturschutzjahr“ 1970 zur zunehmenden Popularisierung des Umweltschutzes und dem Aufkommen einer weiten Bevölkerungsschichten erfassenden „Umweltbewegung“. Gleichzeitig entwickelte sich die „Umweltpolitik“ zu einem eigenständigen Politikfeld. Diese Tendenzen schlossen auch den Naturschutz mit ein, der nun als ein Teilgebiet des übergeordneten Umweltschutzes<sup>144</sup> aufgefaßt wurde. Mit dem Einfluß der Ökologie gewann der Naturschutz eine wissenschaftliche Fundierung und eine ganzheitliche, systemare Betrachtungsweise rückte in den Vordergrund. Die jüngste Zeit wird verstärkt durch die internationale, besonders die europäische, Vereinheitlichung des Naturschutzrechts beeinflusst.

### 10.3.1 Der Naturschutz der Nachkriegszeit

Bereits 1945 nahm neben vielen Landes- und Bezirksstellen die „Reichsstelle für Naturschutz“, deren Bezeichnung bald in „Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“ abgeändert wurde, ihre Arbeit wieder auf, um den Neuanfang des Naturschutzes in den Westzonen voranzutreiben. Sie entwickelte sich in der Folgezeit zum Kristallisationspunkt sowohl des wissenschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen als auch des privaten Natur-

---

<sup>144</sup> Der (technische) Umweltschutz entwickelte sich unabhängig vom Naturschutz. Erste Ansätze entstanden ebenfalls im Zusammenhang mit der Industrialisierung als die zunehmende Umweltverschmutzung zu gesundheitlichen Problemen und damit zu ersten Schutzgesetzen führte. Zu den ersten „ökologischen Krisen“ und den Anfängen des technischen Umweltschutzes siehe MIECK (1986).



schutzes. Ihre Tätigkeit wurde 1953 mit der gleichzeitigen Umbenennung in „Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege“<sup>145</sup> gesichert und zugleich der Aufgabenbereich mit der Beratung der Bundesregierung, der Vertretung des deutschen Naturschutzes im Ausland und der Grundlagenforschung festgelegt (vgl. BUCHWALD 1968a: 109; ERZ 1983b: 186). Neben dem staatlichen lebte auch der private Naturschutz in zahlreichen Vereinen wieder auf. Ab 1947 wurden die „Jahrestagungen für Naturschutz und Landschaftspflege“ durch den neu gegründeten Träger, die „Arbeitsgemeinschaft deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege“, fortgeführt. 1950 kam es durch die Initiative von KLOSE, dem Leiter der Zentralstelle, zum Zusammenschluß der Naturschutzverbände im „Deutschen Naturschutzring“. Damit entstand erstmals eine einheitliche, übergreifende Dachorganisation für die bis dahin unkoordiniert nebeneinander arbeitenden Naturschutzvereine. Aufgrund seiner inneren Heterogenität blieb der Einfluß des Naturschutzringes jedoch gering und ging nicht über allgemeine Koordinationsaufgaben hinaus (vgl. WEY 1982: 194 ff.).

Während einige Länder den Schutz der Natur nach Weimarer Vorbild in ihre Verfassungen aufnahmen,<sup>146</sup> kam kein entsprechender Passus im Grundgesetz zustande. Die Chance, den Umweltschutz frühzeitig und grundsätzlich in der Bundesrepublik festzuschreiben, wurde nicht genutzt. Mit dem GG ging der Naturschutz in den Aufgabenbereich der Länder über; dem Bund wurde in Art. 75 Nr. 3 lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz zugesprochen. Dadurch entbrannte ein Rechtsstreit darüber, ob das weiterhin valide RNatSchG die Funktion eines Bundes- oder Landesgesetzes erfülle. Erst durch einen Spruch des Bundesverfassungsgerichtes von 1958 fiel es endgültig in die Kompetenz der Länder und konnte entsprechend abgewandelt werden.<sup>147</sup> Allerdings machten bis in die 70er Jahre hinein nur wenige Länder (z. B. in Baden-Württemberg und Bayern) von ihrem Recht Gebrauch, genauso wie der Bund erst 1976 ein Rahmengesetz verabschiedete (vgl. ZWANZIG 1962: 11-13; 175).<sup>148</sup>

In der allgemeinen Öffentlichkeit führte der Naturschutz in der Nachkriegszeit ein Schattendasein. Zunächst standen das Überleben und dadurch bedingte Landschaftseingriffe im Vordergrund. Schon bald setzte jedoch ein starkes Wirtschaftswachstum ein, das zu einem allgemeinen konsumierbaren Wohlstand führte und von einer allgemeinen Wissenschafts- und Technikeuphorie begleitet wurde. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Industrie blieb wie zu Anfang des Jahrhunderts aus. Warnungen im Hinblick auf die Natur galten im „Wirtschaftswunder Deutschland“ als Stimmen von Außenseitern (vgl. ZIRNSTEIN 1994: 209). Zudem hatte der Naturschutz durch seine Kopplung an den durch die nationalsozialistische Propaganda eingebundenen Heimat-Begriff und -schutz einen negativen Beigeschmack, der auch dem als „Nazi-Gesetz“ verschrienen RNatSchG anhaftete (vgl. HABER 1993: 226; ANDERSEN 1987: 156f.).

---

<sup>145</sup> 1962 wurde die Bundesanstalt erneut umbenannt in „Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie“ (vgl. ERZ 1983b: 188).

<sup>146</sup> In der nordrhein-westfälischen Verfassung von 1950 heißt es im Art. 18 unter „Kunst, Kultur und Wissenschaft“ in §2: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

<sup>147</sup> Neben dem RNatSchG blieben auch eine Reihe weiterer Gesetze, Verordnungen und Runderlasse gültig. Eine Übersicht darüber gibt LOOS (1950).

<sup>148</sup> Demgegenüber wurde innerhalb der ehemaligen DDR 1954 ein leicht vom RNatSchG abweichendes Naturschutzgesetz erlassen.

Inhaltlich baute der Naturschutz nach 1945 auf die tradierten Konzepte der Vorkriegszeit auf. Immer noch herrschte das alte Reservatsdenken vor; eine ganzheitliche, systemare Naturbetrachtung fehlte. In der Praxis dominierten einzelne, unkoordinierte Maßnahmen, die sich aus ästhetischen und erholungsrelevanten Gründen ableiteten (vgl. WEY 1982: 152 f.). Allerdings entwickelte sich der Naturschutz auch in drei wesentlichen Punkten weiter (vgl. HABER 1993: 226f.):

1. Als besonders erfolgreich erwies sich das 1956 begonnene Naturparkprogramm, das innerhalb der folgenden 20 Jahre die Einrichtung von 54 solcher Parks bewirkte (vgl. WEY 1982: 199 f.).
2. Mit der „Grünen Charta von der Mainau“ erstellte die Deutschen GARTENBAU-GESELLSCHAFT 1961 einen wichtigen und weitreichenden Programmentwurf zum Natur- und Umweltschutz. Darin wurde „um des Menschen Willen (...) der Aufbau und die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Siedlungslandschaft“ gefordert. Die Umsetzung dieses Ziels sollte über zwölf konkrete Maßnahmen erfolgen, u. a. über eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung auf allen Planungsebenen, verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, die Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe und ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes (vgl. DGG 1961). Das Konzept wurde zwar von keiner namhaften gesellschaftlichen Organisation aufgegriffen, zeigt jedoch, daß bereits Anfang der 60er Jahre umfangreichere Maßnahmen möglich gewesen wären (vgl. WEY 1982: 169f.; BARTHELMEß 1988: 239).<sup>149</sup>
3. Als bedeutenste Tendenz der Nachkriegszeit erwies sich die Wiederbelebung der Landschaftspflege und ihre Kopplung mit dem Naturschutz, die sich erstmals in der Bezeichnung „Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“ widerspiegelte und auch in der Folgezeit immer wieder gefordert wurde, wie z. B. von KRAGH, der 1956 die Leitung der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege übernahm: „Da die Landschaftspflege nun auf den gleichen naturwissenschaftlichen Grundlagen aufbaut wie der Naturschutz, ist es am zweckmäßigsten und sinnvollsten, diese beiden Arbeitsgebiete zu vereinen. Dabei ist die Landschaftsgestaltung ein Teil der übergeordneten Landschaftspflege, die als zweite Untergliederung den Landschaftsschutz umfaßt“ (KRAGH 1955: 40f.). In den 60er Jahren setzte sich diese Forderung schließlich durch. Anders als der sektoral orientierte klassische Naturschutz bezog sich die Landschaftspflege auf die gesamte Landschaft. So sah die auch Landesbeauftragten Konferenz 1955 die Aufgaben von „*Naturschutz und Landschaftspflege*“ in einer *naturgemäßen Wirtschaftslandschaft*, einer *naturgemäßen Wohnlandschaft* und einer *naturgemäßen Erholungslandschaft*“ (aus: KRAGH 1957: 61). Aus der Landschaftspflege leitete sich die Forderung nach einem „Landschaftsplanungswerk“ (KRAGH 1964: 120) für die gesamte Landschaft ab. Die Landschaftsplanung wurde erstmals intensiver auf dem ersten deutschen Naturschutztag nach dem Krieg 1957 im Zusammenhang mit dem Naturschutz diskutiert<sup>150</sup>. In der Folgezeit entwickelte sich die Landschaftsplanung zum wichtigsten, aber noch nicht rechtlich verbindlichen Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. HABER 1993: 226). „Die zunehmende Verlagerung raumbedeutsamer Entscheidungen auf die Planungsebene hat wesentlich dazu beigetragen, nach 1945 den ‚klassischen‘ konservativen Naturschutz in einen aktiven Naturschutz umzuwandeln“ (ZWANZIG 1962: 177).

---

<sup>149</sup> Eine kritische Betrachtung der „Grünen Charta von der Mainau“ findet sich in DRL (1980).

<sup>150</sup> Zwei Jahre später stand die Landschaftspflege unter dem Motto: „Ordnung der Landschaft, Ordnung des Raumes“ im Mittelpunkt des Naturschutztages in Bayreuth (s. KRAGH 1959).

### 10.3.2 Die Popularisierung und Politisierung des Naturschutzes im aufkommenden Umweltschutz

Nachdem der Naturschutz über 80 Jahre lang weder in der Öffentlichkeit noch in der Politik einen breiteren Rückhalt besaß, zeichnete sich in den 60er Jahre, hervorgerufen durch eine kontinuierliche Umweltverschlechterung und mehrere Umweltkatastrophen sowie vor allem eine nun einsetzende Krisenwahrnehmung, ein Wandel ab, der zu einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung und der politischen Akteure führte. Als Ausgangspunkt kann der Wahlkampf von 1961 betrachtet werden, in dem die SPD den „blauen Himmel über der Ruhr“ forderte. Acht Jahre später versuchte die Bundesanstalt für Vegetationskunde auf Anordnung der Bundesregierung erstmals, die Umweltbelastung in der BRD in einer Studie zu ermitteln. Es entstand jedoch kein qualitatives Gesamturteil, da wissenschaftliche Grundlagenuntersuchungen fehlten (vgl. WEY 1982: 200).

Eine besondere Bedeutung gewann das Jahr 1970, das häufig als Wendepunkt in bezug auf die weitere Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes gilt, „weil der Naturschutz zum allerersten und gleichzeitig wohl auch zum letzten Mal ein so hohes Maß an öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit fand“ (W. E. 1995: 370). Es bildete jedoch nur eines von mehreren bedeutsamen Jahren, die den Umweltschutz begründeten und auf diesem Wege auch neue Impulse für den Naturschutz brachten.

Durch einen einstimmigen Beschluß erklärte der Europarat das Jahr 1970 zum „Europäischen Naturschutzjahr“. Damit wollten die europäischen Staaten demonstrieren, daß sie die Umweltprobleme erkannt hatten und sie bewältigen wollten (vgl. HAAFKE 1988: 25f.). Das Naturschutzjahr wurde von den Medien aufgegriffen und gewann besonders in Deutschland eine breite Öffentlichkeit, die schließlich zur Popularisierung des Naturschutzes führte.

Auch die ein Jahr zuvor neu gewählte sozial-liberale Koalitionsregierung, die sich bereits in ihrer Regierungserklärung dafür ausgesprochen hatte, Umweltprobleme mit Priorität zu behandeln, stütze die Ideen des Europäischen Naturschutzjahres und rückte sie in den politischen Horizont. Der erste Schritt bestand in der Veröffentlichung eines innerhalb von zwei Monaten erstellten Sofortprogramms und der gleichzeitigen Ankündigung eines umfangreicheren Grundsatzpapiers. In dem ein Jahr später verabschiedeten „Umweltprogramm der Bundesregierung“ wurden erstmals umfassend die Grundzüge einer langfristigen Umweltpolitik formuliert und ein sektoral gegliederter Aktionsplan festgelegt, der auf den drei umweltpolitischen Grundprinzipien (Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip<sup>151</sup>) basierte (vgl. OLSSON/PIECKENBROCK 1996: 362). Als „Maßstab jeder Umweltpolitik“ galt „der Schutz der Würde des Menschen, die bedroht ist, wenn seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jetzt oder in Zukunft gefährdet werden“ (aus: WEY 1982: 204). Mit dem Umweltprogramm wurde die Umweltpolitik erstmals als eigenständiger staatlicher Aufgabenbereich, gleichrangig zur Sicherheits- oder Bildungspolitik anerkannt. In den Folgejahren entstanden zahlreiche Umweltgesetze (z. B. 1971: Fluglärmschutzgesetz, 1974: Bundesimmissionsschutzgesetz etc.) und das Strafgesetzbuch erhielt den Passus „Strafen gegen die Umwelt“. Gleichzeitig wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erweitert und 1972 der „Sachverständigenrat für Umweltfragen“ ins Leben gerufen. Ab 1976 veröffentlichte die Regierung regelmäßig Umweltberichte. Trotz aller Maßnahmen stand in der Anfangszeit von Umweltschutz und -politik noch die Beseitigung eingetretener Schäden durch technische Mittel - alles galt als technisch machbar - im Vordergrund (sog. End-of-the-Pipe-Umweltschutz), erst später setzte

---

<sup>151</sup> Vorsorgeprinzip: vorausschauender Ressourcen-, Natur- und Risikoschutz; Verursacherprinzip: Der Verursacher ist für die durch ihn hervorgerufenen Schäden verantwortlich; Kooperationsprinzip: Mitverantwortlichkeit aller Betroffenen und gemeinschaftliches Handeln der verschiedenen Gesellschaftsgruppen (vgl. MAYER-TASCH/KOHOUT 1994: 14-19).

sich das Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip verstärkt durch (vgl. MAYER-TASCH/KOHOUT 1994: 8-14; SCHREIBER/NEITZEL 1990: 45).

Die 70er Jahre führten allgemein zu einer breiten öffentlichen und politischen Akzeptanz des Umweltschutzes sowie zur Entwicklung eines persönlichen Umwelt- und Politikbewußtseins (vgl. ERZ 1990: 105). Die gesellschaftliche Diskussion mündete in einer breiten Bürgerbewegung. „Innerhalb kurzer Zeit wurden die Bürgerinitiativen geradezu zu einem Phänomen einer neuen Phase der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland“ (OESER 1978: 13). Nicht nur die Vereine wie der NABU und der aus einem Zusammenschluß der Landes-Naturschutzverbände hervorgegangene BUND weiteten sich aus, auch die Politik-Landschaft der Bundesrepublik veränderte sich. Aus den Bürgerinitiativen gingen Wählergemeinschaften und „Protestparteien“ hervor, die Mitte der 70er Jahre auf regionaler Ebene erstarkten. Die Bewegung gipfelte 1980 in dem Zusammenschluß mehrerer Listen zur Bundespartei „Die Grünen“, die 1983 erstmals in den Bundestag einzog und sich als „vierte Partei“ etablierte (vgl. OLZOG/LIESE 1993: 163-170).<sup>152</sup>

Die Entwicklungen in den 70er Jahren führten demnach vor allem zum Aufkommen der Umweltpolitik und des populären Umweltschutzes, denen der Naturschutz fortan als Sektor untergeordnet wurde. „Naturschutz und Landschaftspflege erhielten einen neuen Oberbegriff und zugleich einen Konkurrenten durch die Einführung des Umweltschutzes und den Beginn der Umweltpolitik als eines neuen Politikfeldes“ (HABER 1993: 227). Natur- und Umweltschutz blieben dabei politisch zunächst getrennt, da der Naturschutz im Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums verblieb, während der Umweltschutz in das Innenministerium fiel. Erst 1986, nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, wurden beide Bereiche unter dem neu eingerichteten „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ vereinigt (vgl. HABER 1993: 228; ERZ 1990: 105).

Mit den Rahmenbedingungen veränderte sich der Naturschutz auch fachlich und methodisch. Unter der Einbeziehung ökologischer Forschungen wurden die wissenschaftlichen Grundlagen insbesondere im Bereich des Arten- und Biotopschutzes ausgebaut. Gleichzeitig begann man, zunächst Pflanzen- und Tierarten, später auch Biotope über die Biotopkartierung systematisch zu erfassen und in Roten Listen nach dem Grad ihrer Seltenheit und Gefährdung einzustufen. Eine Stärkung erfuhr die Naturschutzforschung dadurch, daß in den Naturschutzverwaltungen ab 1974 verstärkt das ehrenamtliche durch entsprechend geschultes, hauptamtliches Personal ersetzt wurde und es somit zu einer „Professionalisierung des Naturschutzes“ kam (vgl. W. E. 1995: 371).

Für die neuen Anforderungen des Naturschutzes reichten die bestehenden Gesetzesgrundlagen bald nicht mehr aus. Um das Naturschutzrecht bundesweit zu vereinheitlichen, versuchte die Bundesregierung sowohl 1972 als auch 1973 ein Gesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung zu verabschieden. Beide Versuche scheiterten jedoch im Bundesrat, genauso wie ein Gegenentwurf der Opposition, der auf der bestehenden Rahmenkompetenz basierte. Nachdem das weitere Gesetzgebungsverfahren stockte, erließen die Länder eigene Gesetze, zunächst Hessen (4.4.1973) und Schleswig-Holstein (16.4.1973). Nordrhein-Westfalen folgte mit seinem Landschaftsgesetz am 18.2.1975. Um einer weiteren Zersplitterung entgegenzuwirken, brachte der Bundesrat auf Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz einen eigenen Gesetzentwurf ein, der nach einigen Änderungen vom Bundestag und vom Bundesrat als Rahmengesetz gebilligt wurde und am 20.12.1976 als Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft trat (vgl. UEBERDIEK 1985: 102-104; Stein

---

<sup>152</sup> HUPKE (1998: 13) sieht in der Parteigründung der Grünen eine Besonderheit der deutschen Umweltbewegung, die dazu führte, daß Umweltthemen einen so hohen Stellenwert einnehmen.

1978: 882; EBERT/BAUER 1993: Xif.). Eine deutliche Erweiterung des Gesetzes gegenüber dem RNatSchG bestand in der Aufnahme der Landschaftsplanung als offizielles Planungsinstrument in den Naturschutz. „Das bedeutet(e) eine Auftragsenerweiterung von der Ausweisung flächenhaft begrenzter Naturschutzgebiete als der höchsten Naturschutzkategorie zur planerischen Mitverantwortung für die gesamte Landschaft“ (MRASS 1987: 64).

Eine wesentliche Änderung erfuhr das BNatSchG erst 1986 bzw. in der Neufassung von 1987 durch die Aufnahme der rechtlichen Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens. Zwei Jahre später kam erstmals die Forderung nach einer umfassenden Novellierung unter Vorlage eines alternativen Gesetzesentwurfes auf (vgl. APFELBACHER 1989: 9; ANL 1996).<sup>153</sup> Erst 1995 setzte jedoch eine umfangreichere Diskussion über eine Novelle des BNatSchG ein. Ausschlaggebend waren die notwendige Umsetzung des „Übereinkommens über die Biologische Vielfalt“ in deutsches Recht (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 1995) sowie die Einbindung der seit 1994 überfälligen europäischen Richtlinie „Natura 2000“. Im Dezember 1996 legte die Bundesregierung einen ersten Gesetzentwurf zur „Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vor (vgl. KLINKERT 1996: 5f.; FISAHN 1996), der zwar im Bundestag verabschiedet wurde, jedoch im Bundesrat scheiterte (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG 1996, 1997b u. 1997c). Der einberufene Vermittlungsausschuß schlug zweimal eine sog. „kleine Lösung“ vor, nach der lediglich die Richtlinie „Natura 2000“ in das bestehende Gesetz integriert werden sollte. Die Bundesregierung lehnte den Kompromiß ab und brachte einen weiteren, nur unwesentlich veränderten Gesetzesentwurf im Juli 1998 zur Abstimmung in den Bundesrat ein, der wiederum abgelehnt wurde (vgl. BUNDESTAG 1998a; b; c u. d; BUNDESRAT 1998a; b; c; d u. e). Im August 1998 unterzeichnete Bundespräsident Herzog die umstrittene Novelle des BNatSchG, wodurch sie auch ohne die Zustimmung der Länder in Kraft trat. Als Rahmengesetz bedarf das Bundesgesetz jetzt jedoch noch einer Umsetzung in Länderrecht, wofür eine Frist von drei Jahren gilt.

Neben dem BNatSchG wurden in den 80er und 90er Jahren zahlreiche weitere Umweltgesetze überarbeitet oder neu erlassen (vgl. MAYER-TASCH/KOHOUT 1994: 8-14; SCHREIBER/NEITZEL 1990: 45). 1994 kam es - 45 Jahre nach seiner ursprünglichen Verabschiedung - zur Aufnahme des „Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen“ in § 20a des Grundgesetzes. 1997 wurde das erste Bodenschutzgesetz ratifiziert.

In den letzten Jahren tendierte der Natur- und Umweltschutz zu einer zunehmenden Globalisierung. Diese zeigte sich in der Zusammenarbeit auf Regierungsebene sowie der großen Zahl internationaler Übereinkommen wie z. B. der Ramsar Konvention, dem Washingtoner Artenabkommen, sowie der Bonner Konvention. Vor allem die Abschlußdokumente der Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro von 1992 haben die Weichen für eine mögliche zukünftige Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes im Sinne des Sustainable Development gestellt (vgl. Kap. 4.1.1).

---

<sup>153</sup> Besonders HEYDEMANN (1996) diskutiert umfangreich die Vor- und Nachteile des bestehenden Gesetzes, notwendige Änderungen aus aktueller Sicht unter Einbeziehung ökologischer Strategien und Prinzipien und schlägt zahlreiche konkrete Neuformulierungen vor.

## 10.4 Entwicklung und Konstanz im Naturschutz

Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt, daß sich die Aufgaben, Ziele und Instrumentarien des Naturschutzes seit seiner Entstehung deutlich gewandelt und erweitert haben.

Ursprünglich befaßte sich der Naturschutz praktisch ausschließlich mit einzelnen Objekten und kleineren Reservaten, die statisch, in ihrem spezifischen Zustand erhalten werden sollten. Heute zielt er, zumindest theoretisch, auf den Schutz der gesamten Landschaft mit ihren übergeordneten, systemaren Zusammenhängen ab. Ausschlaggebend für die Aufgabenerweiterung waren vor allem neue biologische und ökologische Erkenntnisse, insbesondere die Feststellung, daß Umweltbelastungen flächendeckend wirken und alle Ökosysteme im wechselseitigen Austausch stehen. Die Erkenntnisse führten jedoch nicht nur zu einer Aufgabenerweiterung, sondern auch zur „Erfindung“ des Umweltschutzes, dem der Naturschutz fortan als separater Sektor, also kontrovers zum immanenten Grundgedanken des Ansatzes, untergeordnet wurde.

Um den Anspruch eines flächendeckenden Naturschutzes zu realisieren, führte man in den 60er/70er Jahren das Instrument der Landschaftspflege ein. Ihre Einbeziehung bedeutete gleichzeitig die endgültige Abkehr vom rein konservierenden hin zum gestaltenden Naturschutz. Mit der Landschaftspflege sind jedoch auch bestimmte Vorstellungen von der Natur verbunden, die den heutigen Umgang mit ihr bestimmen. Zum einen gilt die Natur als plan- und gestaltbar, d. h. sie wird zu einem Objekt menschlicher Verfügung, und zum anderen enthält die Landschaftspflege immer noch Strömungen der Gartenkultur und folgt häufig einseitig ästhetisch-künstlerischen Gesichtspunkten.

Trotz aller Neuerungen enthält der Naturschutz immer noch viele konservative, traditionelle Elemente.

Ursprünglich ging der Naturschutz aus der Romantik hervor, einer Geistesströmung, die die damals im verschwinden begriffene Landschaft künstlich verklärte und idealisierte. Dadurch wurde die zu jener Zeit mehr oder minder aktuelle harmonisch-ländliche Idylle zum Leitbild stilisiert. Diese Vorstellung hat sich bis in die Gegenwart - jetzt allerdings unter „historischen“ Aspekten - erhalten. Auch wenn das Leitbild heute meist mit dem „ökologischen“ Argument der Artenvielfalt gestützt wird, ist es doch immer noch mit den romantischen Vorstellungen einer „heilen Welt“ verknüpft.

Das Ziel, die ländliche Kulturlandschaft zu erhalten, zeigt auch, daß bis heute keine vollständige Trennung der in der Anfangszeit begründeten und im Nationalsozialismus verstärkten Kopplung von Natur- und Heimatschutz stattgefunden hat. Nach wie vor gilt die Landwirtschaft - auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz - als Bewahrer der Landschaft. Bauten stehen, sofern sie alt bzw. traditionell sind und sich in das Landschaftsbild einfügen, nicht unbedingt im Gegensatz zu den Schutzansprüchen. Hier kommt es zur Überschneidung von Natur- und Denkmalschutz. Diese Verbindung wurde 1980 durch die Einbindung des Schutzes der „historischen Kulturlandschaft“ in das BNatSchG unterstrichen und legitimiert (s. folgendes Kap.).

Ebenfalls in der Anfangszeit des Naturschutzes liegen der Objekt- und Reservatschutz begründet. Obwohl der Naturschutz mittlerweile den Erhalt der gesamten Landschaft vorsieht, bezieht er sich in der Praxis doch überwiegend auf die wenigen, meist sehr kleinen Schutzgebiete, alleine deshalb, weil aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche keine Handhabe auf andere Flächen möglich ist. Rechtlich gesehen besteht auch immer noch der Schutz von Einzelobjekten (Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile), selbst wenn diese Kategorien wegen ihrer eingeschränkten Wirkung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben.

---

Mit der Beibehaltung des klassischen Objekt- und Reservatschutzes bleiben wiederum systemtheoretische Erkenntnisse unberücksichtigt; auch Ansätze wie der Biotopverbund können dieses Manko nicht überdecken. Hinzu kommt, daß bei Schutzgebietsausweisungen, trotz der allgemeinen Erweiterung des Kriterienkataloges, weiterhin klassische Attribute wie die Ästhetik, Vielfalt und Eigenart oder die wissenschaftliche Bedeutung einer Fläche im Vordergrund stehen.